

Steuerliche Behandlung der Fondsgebundenen Rentenversicherung (Flexible Vorsorge Smart-Invest)

Einkommensteuer

Bei der Flexiblen Vorsorge Smart-Invest handelt es sich um eine aufgeschobene fondsgebundene Rentenversicherung gegen laufende Beitragszahlung mit garantiertem Mindestrentenfaktor und Kapitalwahlrecht (Tarif CFR).

Beiträge

Beiträge zu einer Fondsgebundenen Rentenversicherung nach Tarif CFR können bei der Veranlagung zur Einkommensteuer nicht als Sonderausgaben abgezogen werden.

Leistungen

1. Rentenzahlung

Leibrenten aus einer aufgeschobenen fondsgebundenen Rentenversicherung nach Tarif CFR unterliegen als sonstige Einkünfte nur mit dem Ertragsanteil der Einkommensteuer.

Werden Leibrenten nach dem Tod der versicherten Person während der Rentengarantiezeit weitergezahlt, unterliegen die Renten der Rentengarantie weiterhin mit dem Ertragsanteil des Erblassers der Einkommensteuer.

Rentenzahlungen sind vom Steuerpflichtigen im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer anzugeben.

Als Versicherungsunternehmen sind wir dazu verpflichtet, der Deutschen Rentenversicherung Bund als zentraler Stelle die Auszahlung von Renten mitzuteilen (sog. Rentenbezugsmitteilungen).

2. Auszahlung der Todesfall-Leistung

Die Leistung im Todesfall vor Rentenbeginn bzw. die Abfindung der bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit noch ausstehenden garantierten Renten im Todesfall nach Rentenbeginn und vor Ablauf der Rentengarantiezeit ist einkommensteuerfrei.

3. (Teil-)Entnahmen / Kapitalabfindung

3.1 Besteuerung des Unterschiedsbetrages

Der in der Versicherungsleistung enthaltene Kapitalertrag (= Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge) unterliegt der Einkommensteuerpflicht. Bei einer Teilauszahlung sind die anteilig entrichteten Beiträge von der Auszahlung in Abzug zu bringen.

Vom Unterschiedsbetrag behalten wir 25 Prozent Kapitalertragsteuer sowie den Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer ein und führen diese an das Finanzamt ab.

Der Steuerabzug hat grundsätzlich abgeltende Wirkung. Eine Angabe des steuerpflichtigen Kapitalertrags im Rahmen der persönlichen Einkommensteueranmeldung kommt jedoch in Betracht, wenn der individuelle Grenzsteuersatz des Steuerpflichtigen weniger als 25 Prozent beträgt.

Ein Steuerabzug unterbleibt, falls uns ein Freistellungsauftrag in ausreichender Höhe erteilt oder eine Nichtveranlagungsbescheinigung vorgelegt wird.

3.2 Besteuerung des hälftigen Unterschiedsbetrages

Wird die Versicherungsleistung nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen und nach Ablauf von 12 Jahren (= Mindestvertragsdauer) seit Vertragsabschluss ausgezahlt, ist der in der Versicherungsleistung enthaltene Kapitalertrag nur zur Hälfte steuerpflichtig.

Auch in diesem Fall sind wir verpflichtet, vom Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge 25 Prozent Kapitalertragsteuer sowie den Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Anschließend hat der Steuerpflichtige den vollen Unterschiedsbetrag im Rahmen seiner persönlichen Einkommensteueranmeldung anzugeben. Das Finanzamt nimmt dann von Amts wegen die Kürzung für die hälftige Steuerfreistellung vor und unterwirft den hälftigen Unterschiedsbetrag dem individuellen Steuersatz des Steuerpflichtigen. Die bereits abgeführte Kapitalertragsteuer wird bei der Steuerfestsetzung angerechnet.

Ein Steuerabzug unterbleibt, falls uns ein Freistellungsauftrag in ausreichender Höhe erteilt oder eine Nichtveranlagungsbescheinigung vorgelegt wird.

3.3 Negativer Unterschiedsbetrag

Ist die Versicherungsleistung niedriger als die Summe der auf sie entrichteten Beiträge, ergibt sich ein negativer Unterschiedsbetrag (Verlust).

Dieser Verlust kann im Rahmen der persönlichen Einkommensteueranmeldung berücksichtigt werden. Hierzu stellen wir dem Steuerpflichtigen auf Verlangen eine Verlustbescheinigung aus.

Bei einer Teilentnahme kann kein negativer Unterschiedsbetrag bescheinigt werden, da in diesem Fall die anteilig entrichteten Beiträge maximal bis zur Höhe der Teilentnahme angesetzt werden dürfen.

3.4 Steuerliche Teilfreistellung

Investmentfonds unterliegen mit ihren inländischen Dividenden und Mieten sowie Gewinnen aus dem Verkauf inländischer Immobilien der Körperschaftsteuer. Diese steuerliche Vorbelastung auf Fondsebene wird bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Kapitalertrags berücksichtigt. Vom Unterschiedsbetrag sind 15 Prozent steuerfrei oder dürfen nicht bei der Ermittlung der Einkünfte abgezogen werden, soweit dieser aus Investmenterträgen stammt (Teilfreistellung).

3.5 Kirchensteuer

Besteht Kirchensteuerpflicht, sind wir verpflichtet, die auf die Kapitalertragsteuer entfallende Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Hierzu fragen wir beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) Ihre persönlichen Kirchensteuer-Abzugsmerkmale ab.

Diesem automatisierten Datenabruf kann der Steuerpflichtige schriftlich direkt beim BZSt widersprechen. In diesem Fall wird ein Sperrvermerk eingetragen. Der Sperrvermerk ändert jedoch nichts an einer bestehenden Kirchensteuerpflicht und verpflichtet den Steuerpflichtigen zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung zum Zwecke der Veranlagung wegen Kirchensteuer.

Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer)

Ansprüche oder Leistungen aus fondsgebundenen Rentenversicherungen unterliegen der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer), wenn sie auf Grund einer Schenkung des Versicherungsnehmers oder bei dessen Tod als Erwerb von Todes wegen (z. B. auf Grund eines Bezugsrechts oder als Teil des Nachlasses) erworben werden. Erhält der Versicherungsnehmer die Versicherungsleistung, ist sie nicht erbschaftsteuerpflichtig, falls auch die Zahlung der Beiträge durch den Versicherungsnehmer erfolgt ist.

Versicherungsteuer

Gemäß § 4 Nr. 5 des Versicherungsteuergesetzes ist die Zahlung des Versicherungsentgelts bei Lebens- und Rentenversicherungen in Deutschland von der Besteuerung ausgenommen.

Verlegt der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt bzw. Wohnsitz in einen anderen Mitgliedstaat der EU oder einen anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums, ist dort ggf. Versicherungsteuer zu erheben und abzuführen.

Hinweis

Die vorstehenden Angaben über die Steuerregelung gelten insoweit, als das deutsche Steuerrecht Anwendung findet. Sie beziehen sich auf das derzeitige Steuerrecht und gehen von einer unbeschränkten Steuerpflicht für eine natürliche Person als Versicherungsnehmer mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland aus, der die Versicherung für private Zwecke abgeschlossen hat. Bei den Ausführungen handelt es sich lediglich um allgemeine Angaben. Verbindliche Auskünfte über die steuerliche Behandlung von Beiträgen oder Versicherungsleistungen können Ihnen außer dem zuständigen Finanzamt die im Steuerberatungsgesetz bezeichneten Personen (insbesondere Steuerberater) erteilen. Wir sind weder darauf spezialisiert, noch verfügen wir über eine umfassende Befugnis, Sie steuerlich zu beraten. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Information sowie für Angaben zu steuerlichen Fragen übernehmen wir keine Haftung. Insbesondere aus Änderungen von Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsanweisungen oder der Rechtsprechung kann sich eine abweichende steuerliche Behandlung ergeben.